Anlage 2

zur Arbeitshilfe zu den Mehrbedarfen des Dritten und Vierten Kapitels SGB XII
(§ 30 SGB XII, § 42 Nr. 2 i. V. m. § 30 SGB XII und § 42b SGB XII)

Az. SI 212/112.20-2 **Stand: Januar 2024**

Höhe des Mehrbedarfes pro Arbeitstag

Pro Arbeitstag sind ein Dreißigstel des Betrags, der sich aus § 2 Abs. 1 S. 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) ergibt, für die Berechnung der Mehraufwendungen zu Grunde zu legen. Die Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung pro Arbeitstag setzen sich danach gemäß § 42b Abs. 2 SGB XII wie folgt zusammen:

Ein Dreißigstel des Betrages nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) x Anzahl der Arbeitstage

Daraus ergeben sich aktuell folgende Beträge:

Jahr	Monatlicher Betrag (§ 2 Abs. 1 S. 2 SvEV) für die Mittagsverpflegung	Betrag pro Arbeitstag (1/30)
2021	104,00 Euro	3,47 Euro
2022	107,00 Euro	3,57 Euro
2023	114,00 Euro	3,80 Euro
2024	**124,00 Euro**	**4,13 Euro**

Prognostische Ermittlung der zu berücksichtigenden Arbeitstage
Folgende Werte können für eine prognostische Ermittlung zugrunde gelegt werden:

bei einer 5-Tage-Arbeitswoche:	19 Arbeitstage pro Monat
bei einer 4-Tage-Arbeitswoche:	15 Arbeitstage pro Monat
bei einer 3-Tage-Arbeitswoche:	11 Arbeitstage pro Monat
bei einer 2-Tage-Arbeitswoche:	8 Arbeitstage pro Monat
bei einer 1-Tage-Arbeitswoche:	4 Arbeitstage pro Monat

Höhe des Mehrbedarfes pro Monat
Daraus ergeben sich für die prognostische Feststellung folgende gleichbleibende Monatswerte:

Art der Arbeitswoche	Höhe des Mehrbedarfes pro Arbeitstag in Euro	Anzahl der Arbeitstage im Monat	Mehrbedarf gerundet in Euro
5-Tage	4,13	19	**78,47**
4-Tage		15	**61,95**
3-Tage		11	**45,43**
2-Tage		8	**33,04**
1-Tage		4	**16,52**